



## Aktuelle Fachinfos vom Flüchtlingsrat Berlin

### Zweiter Newsletter im September 2019

Liebe Freundinnen und Freunde,

anbei erhaltet ihr unseren Newsletter, diesmal mit aktuellen Fachinfos zu den **Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes** durch das „Migrationspaket“ und zu Rundschreiben der Senatssozialverwaltung zu deren **Umsetzung in Berlin**.

Ergänzend weisen wir hin auf die heute veröffentlichte Übersicht von Claudius Voigt „**Änderungen im AsylbLG seit 1. September 2019**“

[https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen\\_und\\_uebersichten/AsylbLG-UEberblick.pdf](https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/AsylbLG-UEberblick.pdf)

Viele neue Erkenntnisse wünscht Ihnen/Euch das Team des Flüchtlingsrats Berlin!

## 1. Änderungen des AsylbLG durch das Dritte Änderungsgesetz zum Asylbewerberleistungsgesetz

Das **Dritte Änderungsgesetz zum AsylbLG** ist seit dem 1. September 2019 in Kraft, siehe Bundesgesetzblatt Teil I vom 20.08.2019 [https://media.offenegesetze.de/bgbl1/2019/bgbl1\\_2019\\_31.pdf](https://media.offenegesetze.de/bgbl1/2019/bgbl1_2019_31.pdf).

Durch das Gesetz wird die zum 1.1.2017, 1.1.2018 und 1.1.2019 rechtswidrig ausgebliebene Anpassung des Leistungsniveaus an die Einkommens- und Preisentwicklung nachgeholt.

Allerdings werden **in Sammelunterkünften** lebende **alleinstehende Erwachsene** beim Barbetrag zum persönlichen Bedarf nach § 3 AsylbLG (sog. Taschengeld) in Aufnahmeeinrichtungen mit Vollverpflegung, bei den Grundleistungsbeträgen nach § 3 AsylbLG und auch beim Regelsatz nach § 2 AsylbLG jeweils der Regelbedarfsstufe 2 zugeordnet, weil sie als „*Schicksalsgemeinschaft*“ die „*Obliegenheit*“ hätten, wie Ehepartner gemeinsam aus einem Topf zu wirtschaften. Dies hat in allen genannten Fällen eine **Leistungskürzung von 10 %** zur Folge.

Zudem werden Erwachsene unverheiratete Kinder, die bei ihren Eltern leben, nach §§ 2 und 3 AsylbLG bis zum 25. Geburtstag in Bedarfsstufe 3 eingeordnet und erhalten damit 20% weniger Leistungen als bisher.

Der Bedarf für **Haushaltsenergie (Strom)** wird **künftig** - ebenso wie bisher schon der laufende Ergänzungsbedarf für Hausrat, Haushaltsgeräte und Möbel - aus den im Gesetz festgelegten Grundleistungsbeträgen nach § 3a AsylbLG **herausgerechnet** (§ 3 Abs. 3 AsylbLG). Hierdurch ergeben sich ab 1.9.2019 trotz Anpassung an die Preisentwicklung **geringere Leistungssätze als bisher**. Die Kürzung um den Bedarf für Haushaltsenergie entspricht dabei allerdings der auch bisher schon üblichen Praxis

der Leistungsträger bei Unterbringung in einer Sammelunterkunft, weil dort Strom als Bestandteil der Unterbringung bereitgestellt wird und die Bewohner keine individuelle Stromrechnungen zu bezahlen haben. Somit kommt es im Ergebnis in einer Sammelunterkunft (außer bei Alleinstehenden, s.o.) zu einer **Erhöhung** der tatsächlich ausgezahlten Beträge.

**Achtung:** Geflüchtete, die mit **Mietvertrag in einer Wohnung** leben, dort ihre Stromrechnung zu bezahlen haben und Leistungen nach §§ 3 oder § 1a AsylbLG beziehen, erhalten künftig ebenfalls nur die um den Anteil für Haushaltsenergie gekürzten Leistungssätze nach § 3a AsylbLG. Sie **müssen** daher aufgrund der Neuregelung ab 1.9.2019 die **Übernahme der Kosten für die Stromrechnung individuell bei ihrer Leistungsbehörde** beantragen! Die Kosten sind nur zu übernehmen, soweit sie *angemessen* sind. Als angemessen gelten nach dem u.g. Rundschreiben der Senatssozialverwaltung dieselben Sätze, die für diesen Zweck in den Regelbedarfsstufen nach SGB XII berücksichtigt sind.<sup>1</sup>

Wie weiter unten in diesem Newsletter näher erläutert wird, können künftig auch **Auszubildende und Studierende** in einer Ausbildung, die dem Grunde nach dem BAföG oder dem SGB III (BAB) förderungsfähig ist, Leistungen nach **AsylbLG** beanspruchen, ggf. auch ergänzend zur Ausbildungsvergütung und/oder BAB, auch wenn sie aufgrund ihres Aufenthaltsstatus als Asylsuchende oder Geduldete ggf. keinen BAföG- oder BAB-Anspruch haben. Der Zugang zur **BAB** wurde zugleich auf alle Asylsuchenden und Geduldeten, unabhängig von Herkunftsland und Bleibeperspektive ausgeweitet. Siehe dazu ausführlich unsere Fachinfo [https://fluechtlingsrat-berlin.de/newsletter-fr-berlin\\_sept2019-1/](https://fluechtlingsrat-berlin.de/newsletter-fr-berlin_sept2019-1/).

Wie bisher schon für Berechtigte nach § 2 AsylbLG und Bezieher von Alg II wird bei **Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlichen Tätigkeiten** im Sinne des EStG ab 1.9.2019 künftig auch für Berechtigte nach § 3 AsylbLG ein **Freibetrag von 200 Euro/Monat** eingeführt (§ 7 Abs. 3 Satz 2 AsylbLG).

Die **GGUA** Flüchtlingshilfe hat eine hilfreiche **Übersicht** zur Anrechnung von **Einkommen und Vermögen** für Geflüchtete **nach AsylbLG, SGB II und SGB XII** Stand 1.9.2019 erstellt:  
[www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen\\_und\\_uebersichten/einkommensanrechnung.pdf](http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/einkommensanrechnung.pdf)

## Zur Umsetzung in Berlin - Rundschreiben Soz Nr. 06/2019

Die **Berliner Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales** hat am 23.08.2019 ein Rundschreiben zu den genannten Änderungen des AsylbLG veröffentlicht:

**Rundschreiben Soz Nr. 06/2019** über die Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG); Änderungen aufgrund des Dritten Gesetzes zur Änderung des AsylbLG

[www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2019\\_06-839982.php](http://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2019_06-839982.php)

mit Anlage mit den neuen Bedarfsätzen

[www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2019\\_06\\_anlage-839988.php](http://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2019_06_anlage-839988.php)

Das Rundschreiben weist darauf hin, dass die auf 90 % der regulären Bedarfsätze für Alleinstehende gekürzte **Regelbedarfsstufe 2 für Alleinstehende in Sammelunterkünften** wegen gemeinsamen Wirtschaftens in einer Gemeinschaftsunterkunft **nicht anwendbar** ist bei Unterbringung in einer **Wohnung/Appartement mit Küche und Bad in einer Gemeinschaftsunterkunft**, da bei dieser Wohnform Sanitärbereich und Küche nicht geteilt werden, sondern Bestandteil der Wohnung sind. Die Regelbedarfsstufe 2 nach AsylbLG ist auch nicht anwendbar, wenn die Gemeinschaftsunterbringung lediglich kurzfristiger Natur ist (z.B. überbrückende Unterbringung im Frauenhaus).

---

<sup>1</sup> Beträge siehe Rundschreiben SenIAS Berlin, Soz Nr. 12/2016, Abschnitt I.3,  
[https://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2016\\_12-572048.php](https://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2016_12-572048.php)

## 2. Bedarfssätze nach AsylbLG, SGB II und XII ab 1.9.2019 in Euro

Regelsätze bzw. Grundleistungsbeträge. Zusammenstellung Flüchtlingsrat Berlin, September 2019. Vgl. dazu Rdschr. Soz Nr. 6/2019 mit Anlage, [www.berliner-sozialrecht.de](http://www.berliner-sozialrecht.de).

	<b>SGB II SGB XII § 2 AsylbLG</b> Regelbe- darfssätze ab 1.1.2019	<b>§ 3 AsylbLG</b> Grundleis- tungen ab 1.9.2019	§ 3 AsylbLG <b>Zuschlag Strom</b> in Woh- nung	§ 3 AsylbLG Barbetrag z. <b>persönl. Bedarf</b> bei Vollverpfl.	Barbetrag § 3 AsylbLG <b>Zuschlag Kleidung</b> bei Vollver- pfl.
<b>Alleinst. Erw.</b>	<b>424</b>	<b>344</b>	<b>37,60</b>	<b>150</b>	<b>34,60</b>
Alleinst. Erw. in <b>AE, GU</b> usw.	<b>424</b> (SGB II/XII) <b>382</b> (§ 2 AsylbLG)	<b>310</b>	<b>33,87</b>	<b>136</b>	<b>31,14</b>
Erw. <b>Ehe- partner</b> in Bedarfsg. jeweils	<b>382</b>	<b>310</b>	<b>33,87</b>	<b>136</b>	<b>31,14</b>
Volljährige <b>unter 25</b> i Haushalt der Eltern	<b>339</b>	<b>275</b>	<b>30,06</b>	<b>120</b>	<b>27,68</b>
Jugendliche <b>14 - 17</b> im Haushalt der Eltern	<b>322</b>	<b>275</b>	<b>24,67</b>	<b>79</b>	<b>37,80</b>
Kinder <b>6 - 13</b> Jahre	<b>302</b>	<b>268</b>	<b>16,28</b>	<b>97</b>	<b>41,83</b>
Kinder <b>bis 5</b> Jahre	<b>245</b>	<b>214</b>	<b>9,11</b>	<b>84</b>	<b>36,25</b>

### Erläuterungen

In **Aufnahmeeinrichtungen** für Asylsuchende (§ 47 AsylG) werden nach § 3 AsylbLG Sachleistungen für Unterkunft, Heizung, Haushaltsenergie, Ernährung und Körperpflege erbracht. Nur der **Barbetrag** zum persönlichen Bedarf (Bedarfe gemäß Einkommens- und Verbrauchsstichprobe - EVS - Abteilungen 7 – 12, vgl. im Detail Bundestags-Drs.18/9984 und 19/10052 sowie Rdschr. Soz Nr. 6/2019) wird als Geldleistung erbracht. In Berlin ist die Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen auf die ersten 6 Wochen bis 3 Monate des Aufenthaltes begrenzt.

Bei Unterbringung in **Gemeinschaftsunterkünften** (§ 53 AsylG) und in Wohnungen werden die Grundleistungsbeträge nach § 3 AsylbLG (zweite Spalte in der Tabelle) als Geldleistungen erbracht.

Nach **18 Monaten Aufenthaltsdauer** in Deutschland werden, wenn keine rechtmisbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer vorliegt, gemäß **§ 2 AsylbLG** Geldleistungen in Höhe der Regelsätze nach SGB II/XII erbracht. Bis 31.8.2019 waren 15 Monate nötig, wer bereits Leistungen nach § 2 erhält, wird nicht zurückgestuft (§ 15 AsylbLG).

In Berlin **neu ankommende Asylsuchende** erhalten vom Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten LAF ein 3 Monate gültiges **BVG-Welcome-Ticket** für beliebig viele Fahrten im Tarifbereich AB. Deshalb erfolgt ggf. in den ersten 3 Monaten eine Kürzung um den EVS-Anteil für Mobilität (EVS Abt. 7). Diese Kürzung betrug bis August 2019 für Erwachsene 22,78 €/Monat, evtl. geänderte Beträge liegen uns noch nicht vor.

Der laufende Ergänzungsbedarf für **Kleidung und Schuhe** (EVS Abt. 3) ist nicht im Barbetrag nach § 3 AsylbLG enthalten, der in Unterkünften mit Vollverpflegung ausgezahlt wird. Er ist daher zusätzlich als Geld- oder Sachleistung (z.B. Gutscheine) zu erbringen. Neu ankommende Asylsuchende haben **zusätzlich** hierzu Anspruch auf eine **Erstausrüstung an Kleidung und Schuhen**, da sie in der Regel bei ihrer Flucht keine entsprechende Grundausstattung mitbringen konnten.

Seit dem 1.9.2019 enthalten die Beträge nach § 3 AsylbLG nicht mehr den **Bedarf für Haushaltsenergie** (EVS Abt. 4). Geflüchtete in **Wohnungen** erhalten daher einen **Zuschlag für Strom** zu den Beträgen nach § 3 AsylbLG (Beträge analog SGB XII, vgl. Rdschr. Soz Nr. 6/2019 Punkt 5.1.1). Hingegen ist in den Regelsätzen nach SGB II, SGB XII und § 2 AsylbLG der Bedarf für Strom bereits enthalten. Dies kann bei Unterbringung in einer Sammelunterkunft zu einer **Kürzung** der Beträge nach § 2 AsylbLG führen. Eine Kürzung der Regelsätze nach SGB II ist hingegen – auch bei Haushaltsenergie, Verpflegung o.ä. seitens der Unterkunft, bei Krankenhausaufenthalt usw. - rechtlich nicht zulässig (BSG 14 AS 22/07 R v. 18.6.2008; eine die Anrechnung in Sammelunterkünften erlaubende Sonderregelung in § 65 SGB II war nur bis 31.12.2018 gültig).

Die Leistungen für **in Sammelunterkünften lebende Alleinstehende** nach § 3 AsylbLG und nach § 2 AsylbLG werden seit 1.9.2019 um 10 % gekürzt, da diese laut Bundesregierung als „**Schicksalsgemeinschaft**“ die „**Obliegenheit**“ hätten, wie Ehepartner gemeinsam **aus einem Topf zu wirtschaften**, vgl. BT-Drs. 19/10052. Die Kürzung wird in Berlin nur vorgenommen bei Unterbringung in Sammelunterkünften mit Gemeinschaftsküchen, nicht bei Appartementstruktur mit privaten Koch- und Sanitärbereichen, vgl. Rdschr. Soz Nr. 6/2019, Punkt 4.3.

### **3. Verschärfungen des AsylbLG durch das „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“**

Bereits seit dem 21. August 2019 ist das **Geordnete-Rückkehr-Gesetz** in Kraft, dessen **Artikel 5** zahlreiche weitere Verschärfungen des AsylbLG beinhaltet, vgl. Bundesgesetzblatt Teil I vom 20.08.2019 [https://media.offenegesetze.de/bgbl1/2019/bgbl1\\_2019\\_31.pdf](https://media.offenegesetze.de/bgbl1/2019/bgbl1_2019_31.pdf)

Die **Wartefrist für die Gewährung von Leistungen nach § 2 AsylbLG** auf dem Niveau des SGB II/XII wird von bisher 15 auf **künftig 18 Monate** verlängert. Wer am 21.08.2019 bereits Leistungen nach § 2 AsylbLG bezog, wird nicht zurückgestuft (§ 15 AsylbLG).

Zudem wird nochmals eine Reihe **weiterer Kürzungstatbestände nach § 1a AsylbLG** neu eingeführt. Das Gesetz legt für alle Tatbestände nach § 1a AsylbLG nunmehr in § 1a Abs. 1 auch die Höhe der Kürzungen fest. Vorgesehen sind gravierende, u.E. klar **verfassungswidrige** Leistungskürzungen unter das menschenwürdige Existenzminimum (vgl. dazu Urteil des BVerfG v. 18.07.2012). Siehe dazu bereits Voigt, info also 2/2016, AsylbLG - feindliche Übernahme durch das Ausländerrecht [https://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen\\_und\\_uebersichten/Info\\_also\\_3-2016.pdf](https://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Info_also_3-2016.pdf)

Liegt ein Kürzungstatbestand vor, sollen Leistungen ggf. nur noch für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Körper- und Gesundheitspflege sowie medizinische Leistungen nach § 4 AsylbLG gewährt werden. Gestrichen werden sollen die Bedarfsanteile für Kleidung und Schuhe, öffentliche Verkehrsmittel, Nachrichtenübermittlung, Freizeit und Kultur, Gaststättendienstleistungen sowie sonstige Waren

und Dienstleistungen. Wegfallen sollen nach dem Gesetzeswortlaut sogar medizinische und sonstige zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässliche Leistungen nach § 6 AsylbLG. Zum Umfang der Kürzungen stellt die Berliner Senatssozialverwaltung klar, dass aufgrund vorrangigen EU-Rechts zumindest für „**besonders schutzbedürftige**“ Geflüchtete weiterhin der notwendigen Bedarfe zu decken sind, und dass die medizinische Versorgung von den Kürzungen nicht tangiert ist.

Betroffen sind neben Ausreisepflichtigen und Geduldeten bei einer Reihe von Kürzungstatbeständen auch **Asylsuchende**. Der potentiell betroffene Personenkreis ist im Gesetz beim jeweiligen Kürzungstatbestand unter Verweis auf die § 1 Abs. 1 aufgelisteten Gruppen von Leistungsberechtigten genannt.

Schließlich wird in **§ 1 Abs. 4 AsylbLG** erstmals ein - u.E. verfassungswidriger - **vollständiger Leistungsausschluss** eingeführt für vollziehbar ausreisepflichtige Personen, die in einem **anderen EU- oder Dublin-Staat internationalen Schutz erhalten haben**. Diese sollen nur noch eine einmalige 14tägige Überbrückungsleistung bis zur Ausreise erhalten. Leistungen darüber hinaus soll es nur geben, „*soweit dies im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist.*“

Wichtig: Der Leistungsausschluss ist nach seinem Wortlaut nur anwendbar auf Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG), also weder eine Duldung noch ein (noch zu bearbeitendes) Asylgesuch gestellt haben noch eine Aufenthaltsgestattung besitzen.

Der Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 AsylbLG ist auch nicht anwendbar auf Personen, die anderswo zwar Asyl beantragt, aber nicht erhalten haben bzw. bei denen dies unbekannt ist, oder für deren Asylverfahren aus anderen Gründen ein anderer EU-Staat zuständig ist (Dublin-Fälle). Dublin-Fälle fallen allerdings unter die ebenfalls neu eingeführte Kürzung nach § 1a Abs. 7 AsylbLG, wenn ihr Asylantrag vom BAMF als „unzulässig“ abgelehnt wurde, auch wenn dagegen eine Klage anhängig ist. Die Kürzung soll gemäß § 1a Abs. 7 AsylbLG erst aufgehoben werden, wenn ein Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet hat.

**Rheinland-Pfalz** hat zu den neuen Leistungskürzungen und –ausschlüssen im AsylbLG am 26.8. 2019 „*Ergänzende Hinweise zur unmittelbaren Anwendung des Art. 19 EU-Aufnahmerichtlinie bei Leistungskürzungen*“ (ab S. 11 im PDF) aufgrund von **vorrangigem EU-Recht** (hier: EU-Asylaufnahmerichtlinie!) gegeben, die argumentativ auch in Berlin angeführt werden können: [https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Integration/Rundschreiben/RS\\_MFFJIV\\_-\\_GRG\\_zum\\_AsyblLG\\_v.26.08.2019.pdf](https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Integration/Rundschreiben/RS_MFFJIV_-_GRG_zum_AsyblLG_v.26.08.2019.pdf)

*„Im Fall einer Leistungskürzung, deren Umfang sich nunmehr einheitlich nach Maßgabe des § 1a Abs. 1 AsylbLG richtet, ist § 6 Abs. 1 AsylbLG nicht (mehr) anwendbar, so dass eine leistungsrechtliche Berücksichtigung besonderer Bedarfslage – speziell von **vulnerablen Personengruppen** – im nationalen Rechts nicht mehr durchgehend gewährleistet ist. Demgegenüber lässt die **EU-Aufnahmerichtlinie** im Falle einer Leistungskürzung ein Absenken der medizinischen Versorgung bzw. den Ausschluss der Berücksichtigung der besonderen Bedarfe vulnerabler Personen nicht zu. Zur Sicherstellung der Einhaltung der zwingenden Vorgaben des europäischen Rechts bei der Anwendung des AsylbLG und mit Blick auf die abgelaufene Frist zur vollständigen Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie in das nationale Recht weise ich Sie auf die (das AsylbLG ergänzende) **unmittelbare Anwendbarkeit des Art. 19 RL 2013/33/EU** hin. Richtlinien entfalten ausnahmsweise eine unmittelbare Wirkung, wenn nach Ablauf der Umsetzungsfrist keine ausreichende Umsetzung in das nationale Recht erfolgt ist und die Vorgaben der Richtlinie, klar und genau formuliert, bedingungsunabhängig und ihrem Wesen nach geeignet sind, unmittelbare Wirkungen zu entfalten und es zu ihrer Ausführung keiner weiteren Rechtsvorschriften bedarf (EuGH Rs. 41/74, Slg. 1974, 1337 – "Van Duyn"; Rs. 152/84 Slg. 1986, 723 f. -"Marshall"). Diese Voraussetzungen sind vorliegend hinsichtlich **Art. 19 RL 2013/33/EU** gegeben.“*

## Zur Umsetzung in Berlin - Rundschreiben Soz Nr. 05/2019

Die **Berliner Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales** hat am 20.08.2019 ein Rundschreiben zu den Änderungen veröffentlicht, das im Zusammenhang mit den Kürzungen ebenfalls u.a. auf den besonderen Schutzbedarf **vulnerabler Gruppen** hinweist und hierbei die Beachtung der RL 2013/33/EU für notwendig erklärt:

**Rundschreiben Soz. Nr. 05/2019** über die Umsetzung des AsylbLG; Änderungen durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht [www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2019\\_05-838921.php](http://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2019_05-838921.php)

**Insbesondere Minderjährige – egal ob alleinstehend oder in einer Familie lebend – sind nach den Maßgaben der Berliner Senatsverwaltung stets von den Leistungseinschränkungen und – ausschüssen nach § 1 Abs. 4 und § 1a AsylbLG auszunehmen.**

U.a. folgende Punkte aus dem Rundschreiben sind besonders erwähnenswert:

- **Leistungsausschluss für Personen, denen in einem anderen Dublin-Staat internationaler Schutz zuerkannt worden ist, § 1 Abs. 4 (neu) AsylbLG:**

§ 1 Abs. 4 enthält in Satz 6 eine Härtefallregelung wobei v.a. die Belange von schutzbedürftigen Personen nach der EU-Aufnahmerichtlinie besonders zu berücksichtigen sind. Insbesondere **Minderjährige sollen nicht unter den Leistungsausschluss fallen**, vgl. im o.g. Rundschreiben Nr. 1.2.: *„Beispielsweise werden Minderjährigen auch dann Leistungen nach den §§ 3, 4 und 6 zu gewähren sein, wenn sie dem Grunde nach dem Personenkreis nach § 1 Abs. 4 zuzuordnen sind.“* Dies gilt auch für die Kürzungen nach § 1a, siehe dazu weiter unten.

- **Leistungskürzung für vollziehbar ausreisepflichtige Personen, für die Ausreisetermin und -möglichkeit feststehen, sofern die Ausreise nicht aus Gründen gescheitert ist, die sie nicht zu vertreten haben, § 1a Abs. 1 (neu) AsylbLG**

Keine Leistungskürzung, wenn individuelle Gründe der Ausreise entgegenstehen, vgl. im o.g. Rundschreiben Nr. 2.1.1.: *„Dies ist z.B. der Fall, wenn vollziehbar ausreisepflichtige Personen aus gesundheitlichen Gründen reiseunfähig sind. Diese individuellen Gründe müssen vom Leistungsberechtigten vorgetragen werden, es sei denn, sie sind offenkundig.“*

- **Leistungskürzungen für Asylantragsteller\*innen, die gegen Mitwirkungspflichten im Rahmen des Asylverfahrens verstoßen, § 1a Abs. 5 (neu) AsylbLG**

Vgl. dazu im o.g. Rundschreiben Nr. 2.1.5.: *„Die Leistungsbehörde hat für jeden Einzelfall zu prüfen und zu begründen, welche Leistungen zu gewähren bzw. welche Kürzungen verhältnismäßig sind. Hierbei sind auch die Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie (besondere Schutzbedürftigkeit) zu berücksichtigen.“*

*Um die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Anspruchseinschränkung nach Abs. 5 einschätzen zu können, sind substantiierte Informationen und Belege über die Verletzung der Mitwirkungspflichten erforderlich. Diese sind den Leistungsbehörden nach § 8 Abs. 2a AsylG vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu übermitteln.*

*Der Umstand, dass in einer Aufenthaltsgestattung der Zusatz „Die Angaben zur Person beruhen auf den Angaben des Inhabers. Ein Identifikationsnachweis durch Originaldokumente wurde nicht erbracht.“ angekreuzt ist, stellt kein ausreichendes Indiz für einen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten dar.*

*Die Anspruchseinschränkung endet, sobald die Mitwirkung nachgeholt worden ist.“*

- **Grenzen der Leistungseinschränkungen - Minderjährige und besonders Schutzbedürftige**

Für alle Kürzungstatbestände gilt laut o.g. Rundschreiben Nr. 2.2., dass **Minderjährige** – egal ob in der Familie lebend oder ohne ihre Eltern - sowie tendenziell auch andere **besonders Schutzbedürftige** von den Anspruchseinschränkungen **auszunehmen** sind:

*„Da die Leistungsberechtigten die Gründe für die Leistungseinschränkung selbst zu vertreten haben müssen und die juristische Handlungsfähigkeit erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt, sind **Minderjährige von der Anspruchseinschränkung auszunehmen. Sie erhalten folglich auch weiterhin reguläre Leistungen nach § 3 AsylbLG einschließlich der BuT-Leistungen, auch wenn die Eltern einer Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG unterliegen.***

*Besondere Sorgfalt ist in der Rechtsfolgenabwägung der Regelungen des § 1a geboten, wenn Menschen betroffen sind, die besonders schutzbedürftig im Sinne der EU-Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (EU-Aufnahmerichtlinie), sind. Die EU-Aufnahmerichtlinie sieht unter anderem vor, dass die Mitgliedstaaten die spezielle Situation besonders schutzbedürftiger Personen berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere*

- *Minderjährige,*
- *unbegleitete Minderjährige,*
- *Menschen mit Behinderung,*
- *ältere Menschen,*
- *Schwangere,*
- *Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern,*
- *Opfer von Menschenhandel,*
- *Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen,*
- *Personen mit psychischen Störungen und*
- *Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z.B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.“*

- **Dauer der Kürzung**

Vgl. dazu im o.g. Rundschreiben Nr. 2.2.: *„Zu beachten ist in Bezug auf § 1a wie bei anderen Anspruchseinschränkungen nach dem AsylbLG, dass diese nach § 14 auf sechs Monate zu befristen sind. Danach ist die Anspruchseinschränkung nur fortzusetzen, wenn die Prüfung des Falles ergibt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen dafür weiterhin erfüllt sind.“*

- **Anderswo anerkannte Flüchtlinge**

Vgl. dazu im o.g. Rundschreiben Nr. 2.2. zur Kürzung für anderswo anerkannte Flüchtlinge, die sich hier in einem Asylverfahren befinden: *„Die Leistungseinschränkungen nach § 1a Abs. 4 S. 2 und 3 sind ausschließlich dann anwendbar, wenn der Fortbestand des internationalen Schutzes bzw. des aus anderen Gründen gewährten Aufenthaltsrechts im Ausland eindeutig geklärt ist.“* Dies hat u.E ebenso auch für den weiter oben erläuterten neu eingeführten Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 AsylbLG zu gelten.

---

Dieser Newsletter ist Teil unseres aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds AMIF der Europäischen Union kofinanzierten Projekts „Gut beraten - gut Ankommen“.

